Spiel- und Sportverein Auenstein e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Auenstein e.V. (SSV Auenstein), nachstehend "Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ilsfeld, Ortsteil Auenstein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Sämtliche Mittel sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der entsprechenden Fachverbände, deren Satzungen er anerkennt. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder m\u00e4nnliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
- 3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
- 4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 6. Für Mitglieder der Tennisabteilung hat zusätzlich die Geschäftsordnung der Abteilung Gültigkeit.
- 7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bei einer vierteljährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den
 - Vorstand beschlossen werden.
 - durch Tod

8. Ausschließungsgründe sind:

wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.



- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 9. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des Vereins zu verhalten.
- 2. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Gesonderte Abteilungsbeiträge der Abteilungen werden von diesen festgesetzt und erhoben. Durch Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Fällen der Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- der Jugendvorstand

§ 8 Jahreshauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Benennung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsfeld.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
- b. Bericht der Kassenprüfer
- C. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Anträge
- e. Wahlen

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.



Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen und Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- C. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Vereinsjugendleiter

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 2 Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben ausüben.

Der Vorstand kann Ausgaben bis zur Höhe von *Euro* 3000.- im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans veranlassen. Ausgaben über *Euro* 3000.- sind mit einfacher Mehrheit vom Ausschuss zu beschließen. (Gilt nur im Innenverhältnis)

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- b. den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern
- C. bis zu 3 Beisitzern

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Führung des Vereins. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sollten einmal monatlich oder können nach Bedarf einberufen werden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 12 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ist eine Jugendorganisation des Spiel- und Sportvereins Auenstein e.V. Sie wird von den Jugendlichen und den im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern gebildet.
- 2. Die SSV-Jugend gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung im Rahmen der Satzung des Vereins eine Jugendordnung.
- 3. Sie führt und verwaltet sich nach dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 4. Haushaltsplan und Kassenbericht der SSV-Jugend sind nach ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- Beschlüsse grundsätzlicher Art, die nicht die Zustimmung des Vorstandes gefunden haben, werden an die Jugendvollversammlung bzw. an den Jugendvorstand zurückverwiesen. Werden sie dort erneut bestätigt, entscheidet der Ausschuss endgültig.
- Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 13 Wahlperioden

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre durch Wahl bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Hauptversammlung auf jeweils 1 Jahr durch Wahl bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Fragen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Neben der Geschäftsordnung können für einzelne Aufgabenbereiche Richtlinien erlassen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung Ilsfeld zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Ilsfeld-Auenstein, den 05.03.2010